

BEBAUUNGSPLAN

„ Glasäcker “

Textteil mit Zeichenerklärung

Fertigung 2
Gemeinde



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom ~~5. APR. 1968~~
16. AUG. 1968

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ = 0,4 = Grundflächenzahl

GFZ = 0,7 = Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II = 2 Vollgeschosse (Zwingend) II = 1 oder 2 Vollgeschosse

Ga = Garagen (für Feuerwehrgerätehaus)

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

4) Dachform: Satteldächer mit 35° Dachneigung (DN)

Kniestöcke sind nicht zugelassen
Dachaufbauten sind nicht zugelassen

5) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

6) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)

Es gelten die gesetzlichen Abstände

7) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauer-

vorsprünge bis zu einer Ausladung von max. 2,00m in der nicht überbaubaren
Fläche zugelassen werden.

IV.) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

Die im Lageplan eingetragenen schraffierten Sichtfelder sind von jeder Sicht-
behinderung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt vor, wenn Umzäunungen,
Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen mehr als 80 cm über die Straßen-
höhe hinausragen.

V.) Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt am 13. Mai 1968 bis 13. Juni 1968

Auslegung bekannt gemacht am 3. Sept. 1968

bzw. in der Zeit vom bis durch Amtsblatt

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 12. Juli 1968

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom LA Waiblingen mit Erlaß vom 16. Aug. 1968 Nr.

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 6. Sept. 1968 bis auf weiteres

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 6. Sep. 1968

bzw. in der Zeit vom bis durch

In Kraft getreten am 6. Sep. 1968

Vorderweißbuch, den 6. Sep. 1968

M. Maiba

(Unterschrift)